



Zu enge Spaltenbreiten von 18 mm und weniger können zu Problemen im Schweinestall mit Teilspaltenböden führen.

„Die Verordnung bleibt, aber eine Schweinemast auf Teilspalten bis 20mm Spaltenbreite sollte weiterlaufen.“

Dr. Frank Greshake
LWK NRW

Spaltenbreiten

Gerichte kippen zu enge Schlitzze

Seit Januar 2013 gilt bundesweit laut Nutztierhaltungsverordnung für Mastschweine eine maximale Spaltenbreite von 18 mm. Jetzt haben allerdings Gerichte in Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Verordnung durchaus gegen den Tierschutz verstoßen kann.

Geklagt hatte ein Landwirt gegen eine Ordnungsverfügung und das sofortige Aufstallungsverbot. Die Kreisordnungsbehörde Heinsberg monierte bei dem Teilspaltenboden die Spaltenbreite von 19 mm und mehr. Der Mäster bekam vor dem Verwaltungsgericht Aachen (Az.: GL207/13) und dem Oberverwaltungsgericht Münster jedoch Recht (Az.: 20 B 1025/13). Der Landwirt habe durchaus Chancen, im Hauptverfahren Recht zu bekommen. Ein sofortiges Aufstallungsverbot liege nicht im öffentlichen Interesse, so die Richter in ihren Beschlüssen. „Bemerkenswert ist, dass NRW auf weitere Rechtsmittel verzichtet“, stellt Dr. Frank Greshake von der LK NRW fest.

Die Richter sahen zumindest im vorliegenden Fall durch die Verringerung der Spaltenweite um 2 mm eine Verschlechterung der Haltungsverhältnisse (Verschmutzung). Zudem hatte die EU zwischenzeitlich den Niederländern und Dänen mit ihren hohen Anteilen am Teilspaltenböden still und heimlich höhere Schlitzweiten zugestanden und sogar notifiziert.

Der Mäster argumentierte vor Gericht mit eigenen betrieblichen Erfahrungen und mit denen von Mitgliedsbetrieben des Rheinischen Erzeugerrings für Mastschweine: 17 mm Spaltenweite führen bei Teilspaltenböden zu verstopften Spalten sowie nassen und rutschigen Oberflächen. Folgen sind verschmutzte Schweine, rutschige Laufflächen und vermehrte Ausdünstungen von Ammoniak mit entsprechenden Lüftungsproblemen. Durch die erhöhte Aufnahme von Kot treten Spulwurmprobleme und Darmerkrankungen wie Dysenterie in größerem Umfang auf.

„Ordnet eine Kreisordnungsbehörde zukünftig wegen 2 mm zu weiten Spalten im Teilspaltenboden die Umrüstung an, sollten Landwirte auf die durchaus strittigen Rechtsauffassungen verweisen“, empfiehlt Frank Greshake. Die Kreisverwaltung in Heinsberg hatte Mitte August entschieden, die Ordnungsverfügung aufzuheben, so Rechtsanwalt P. Wilhelm Krebs, Kanzlei Krings und Krebs. Folge laut Greshake: „Die Verordnung bleibt, aber eine Schweinemast auf Teilspalten bis 20 mm Spaltenweite sollte weiterlaufen.“

Die Gerichtsurteile haben nach Meinung von Frank Greshake auch Folgen für QS-Audits. So sollten sich Landwirte gegen Punkteabzüge wehren, wenn die Spaltenböden in Ordnung sind und die Spaltenweiten 20 mm nicht überschreiten.

jo